

**Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) der
Internationalen Psychoanalytischen Universität (IPU Berlin)
(Fassung vom 2.2.2024)**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit und Studienunterbrechung
- § 3 Studiengänge und -angebote
- § 4 Modularisierung und studienbegleitende Prüfungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Prüfungs- und Zulassungsausschuss
- § 7 Leistungsbewertung
- § 8 Aktenführung und -einsicht
- § 9 Gegenvorstellungsverfahren
- § 10 Anrechnungen
- § 11 Nachteilsausgleich bei körperlichen Beeinträchtigungen und Behinderungen und Ersatzleistungen
- § 12 Teilnahmeverpflichtungen
- § 13 Leistungspunkte
- § 14 Anmeldungen
- § 15 Abschlussarbeiten
- § 16 Mündliche Prüfungen
- § 17 Digitale Fernaufsichtsprüfungen
- § 18 Prüfungsmodalitäten
- § 19 Authentifizierung
- § 20 Digitale Fernklausuren
- § 21 Digitale mündliche Fernprüfungen
- § 22 Wahlrecht
- § 23 Technische Störungen
- § 24 Datenverarbeitung
- § 25 Sonderfälle
- § 26 Antwort-Wahl-Verfahren
- § 27 Versäumnis und Täuschung
- § 28 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 29 Benotung
- § 30 Studienabschluss
- § 31 Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung legt studiengangübergreifende Verfahrensvorschriften zu Studium und Prüfung fest. Einzelheiten regeln die Prüfungs- und Studienordnungen der Studiengänge.

**§ 2
Regelstudienzeit und Studienunterbrechung**

- (1) Ein Bachelorstudiengang hat eine Regelstudienzeit von drei Jahren. Es sind 180 Leistungspunkte nachzuweisen.
- (2) Ein Masterstudiengang hat eine Regelstudienzeit von zwei Jahren. Es sind unter Einbeziehung des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses mindestens 300 Leistungspunkte nachzuweisen.
- (3) Wer das Studium ab dem zweiten Semester unterbrechen will oder an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert ist, muss sich beurlauben lassen. Der Antrag auf Beurlaubung soll spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit unter Angabe der Gründe gestellt werden.

Gründe für eine Beurlaubung sind im Besonderen:

1. Studienaufenthalt im Ausland,
2. Absolvierung eines Praktikums,
3. Krankheit,
4. Mutterschutz,
5. Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger,
6. Vollzeitberufstätigkeit.

Zu diesen Gründen können Nachweise verlangt werden. Dem Antrag auf Beurlaubung ist stattzugeben, sofern nicht erhebliche Zweifel daran bestehen, dass die behaupteten Gründe vorliegen. Die Beurlaubung wird i. d. R. jeweils nur für ein Semester gewährt. Sie darf zwei aufeinanderfolgende Semester nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen.

- (4) Für die Dauer der Beurlaubung besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch von Lehrveranstaltungen; die anderen Rechte bestehen fort. Insbesondere dürfen an der IPU Berlin Prüfungen abgelegt werden, sofern die Voraussetzungen dazu bereits erfüllt wurden. Ein Urlaubssemester wird nicht als Fachsemester gezählt.
- (5) Für die Zeit des Urlaubssemesters fallen keine Studiengebühren an. Der bzw. die Studierende¹ bleibt im Urlaubssemester Mitglied der IPU Berlin. Er bzw. sie zahlt auch die Semestergebühren, sofern keine Befreiung bewilligt wurde.

§ 3

Studiengänge und -angebote

- (1) Ein Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums. Er besteht aus drei Studienbereichen:
 1. Kernfach
 2. Affines Fach
 3. Allgemeine Berufsvorbereitung (ABV)
- (2) Masterstudiengänge können
 - a) als vertiefende, verbreiternde oder fachübergreifende Studiengänge auf einem Bachelorstudiengang aufbauen oder
 - b) einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraussetzen, jedoch nicht auf bestimmten Bachelorstudiengängen aufbauen (konsekutive Masterstudiengänge) oder
 - c) Studieninhalte vermitteln, die in der Regel einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraussetzen (weiterbildende Masterstudiengänge).

§ 4

Modularisierung und studienbegleitende Prüfungen

- (1) Module sind thematisch und zeitlich in sich geschlossene Studieneinheiten, die mit Leistungspunkten versehen sind.
- (2) Für Bachelor- und Masterstudiengänge werden jeweils eigene Module konzipiert, für die ein entsprechendes Lehrangebot bereitgestellt wird. Bereits im Rahmen eines Bachelorstudiengangs absolvierte Module dürfen in einem Masterstudiengang nicht noch einmal absolviert werden.
- (3) Für jedes Modul ist eine benotete Prüfungsleistung zu erbringen. Näheres regeln die Studien- und Prüfungsordnungen.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit im Deutschen wird jeweils nur die weibliche und männliche oder – bevorzugt – eine neutrale Form verwendet. Stets sind damit alle Menschen jeder Geschlechtsidentität innerhalb und außerhalb dieser Rahmung gemeint.

- (4) Prüfungsarbeiten dürfen in Deutsch oder Englisch verfasst werden, sofern der oder die betreuende Lehrende dem zustimmt.
- (5) Es werden in den Studien- und Prüfungsordnungen Regelungen getroffen, durch die ein planmäßiges Absolvieren der nach dem Studienverlaufsplan vorgesehenen Leistungen innerhalb der Regelstudienzeit gewährleistet wird.

§ 5

Studienberatung

- (1) Um die Erreichung der Studienziele zu unterstützen, bietet die IPU Berlin Studienberatungen und Studienfachberatungen an. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Büros für Studium und Lehre leisten eine Studienberatung zu allgemeinen Fragen des Studiums und der Studiengänge.
- (2) Für die Studienberatung zu spezifischen Fragen der Studiengänge stehen alle Hochschullehrerinnen und -lehrer sowie die gewählten Studierendenvertreterinnen und -vertreter zur Verfügung.
- (3) Für die Studienfachberatung vor der zweiten Prüfungswiederholung stehen die Studiengangskordinatorinnen und -koordinatoren zur Verfügung.
- (4) Studierende, deren Semesterzahl die Regelstudienzeit um mehr als 50 % überschreitet, werden vom Prüfungs- und Zulassungsausschuss zu einer Studienfachberatung eingeladen.

§ 6

Prüfungs- und Zulassungsausschuss

- (1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungs- und Zulassungsausschuss einzusetzen. Dieser ist zuständig für die Feststellung ordnungsgemäßer Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnung von Leistungen, die Organisation von Prüfungen, die Bestellung von Prüferinnen/Prüfern, die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung sowie die Feststellung des Studienabschlusses. Der Prüfungs- und Zulassungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der anzuwendenden Rechtsvorschriften eingehalten werden und wirkt auf die Angemessenheit der Studien- und Prüfungsanforderungen und die Einhaltung wissenschaftlicher Standards hin. Ein Prüfungs- und Zulassungsausschuss kann auch für mehrere Studiengänge zuständig sein.
- (2) Der Prüfungs- und Zulassungsausschuss wird vom Akademischen Senat bestellt. Er setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen, davon vier Professorinnen/Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, einer Vertreterin/eines Vertreters des technischen und Verwaltungspersonals sowie einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungs- und Zulassungsausschusses beträgt zwei Jahre.
- (3) Der Prüfungs- und Zulassungsausschuss bestellt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der der Gruppe der Professorinnen/Professoren angehören muss. Der Prüfungsausschuss kann seine Entscheidungsbefugnis für bestimmte Aufgaben widerrufbar der/dem Vorsitzenden übertragen.
- (4) Die Sitzungen des Prüfungs- und Zulassungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht ohnehin der Schweigepflicht unterliegen, sind sie vom/von der Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7

Leistungsbewertung

Bewertungen von Modulleistungen sind grundsätzlich schriftlich zu begründen. Dabei sind die für die Bewertung maßgeblichen Gründe darzulegen.

§ 8

Aktenführung und -einsicht

- (1) Innerhalb eines Jahres nach einer Entscheidung über Leistungen ist auf Antrag Akteneinsicht zu gewähren, gegebenenfalls auch einer dazu schriftlich bevollmächtigten Person. Die Einsicht soll in der Regel im zuständigen Büro für Studium und Lehre stattfinden, dabei dürfen handschriftliche Notizen angefertigt werden. Ein Anspruch auf die Anfertigung von Fotokopien besteht nur im Klagefall.
- (2) Die Studierenden-Akten mit den Unterlagen zu den Prüfungen (Klausuren, Berichte, Hausarbeiten, Protokolle zu mündlichen Prüfungen, Abschlussarbeiten) werden für fünf Jahre im Büro für Studium und Lehre der IPU Berlin aufbewahrt. Eine elektronische Speicherung ist möglich. Zeugniskopien werden in der IPU Berlin für 50 Jahre aufbewahrt.

§ 9

Gegenvorstellungsverfahren

Gegen Prüfungsbewertungen können die Betroffenen innerhalb von drei Monaten beim Prüfungs- und Zulassungsausschuss eine schriftlich begründete Gegenvorstellung erheben. Den Betroffenen ist Einsicht in die Prüfungsakte zu gewähren. Die Gegenvorstellung wird den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern zugeleitet. Diese überprüfen ihre Bewertung und leiten dem Prüfungsausschuss die Gründe für die erneute Bewertung innerhalb eines Monats zu. Über die Gegenvorstellung entscheidet der Prüfungsausschuss, ggf. unter Einbezug einer unabhängigen Gutachterin/eines unabhängigen Gutachters. Der Prüfungsausschuss teilt den Betroffenen die Entscheidung der Prüferinnen/Prüfer mit.

§ 10

Anrechnungen

- (1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule in Deutschland oder einer gleichgestellten ausländischen Hochschule erbracht worden sind, können von der IPU Berlin in einem Studiengang angerechnet werden, soweit keine wesentlichen Unterschiede zu den entsprechenden Anforderungen an der IPU Berlin festgestellt werden können (Lissabon-Konvention Art. V). Dies ist der Fall, wenn die durch die jeweilige Leistung zu erreichenden Qualifikationsziele und zu erwerbenden Kompetenzen in Umfang und Anforderungen dem Studium an der IPU Berlin im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Kompetenzen, die außerhalb der Hochschule erworben wurden und gleichwertig zu den Leistungen im jeweiligen Studiengang der IPU Berlin sind, können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.
- (3) Leistungen und Kompetenzen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur einmal angerechnet werden.
- (4) Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der bei der IPU Berlin. Studienbewerberinnen/-bewerber können in einer Einstufungsprüfung nachweisen, dass sie über Kompetenzen verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester oder das Überspringen eines Moduls erlauben. Für einzelne Module werden Kurse angeboten, die obligatorisch vor einer Einstufungsprüfung besucht werden müssen („Brückenkurse“).
- (5) Bei einer Anrechnung eines Moduls wird die im angerechneten Modul erworbene Note für die von der IPU Berlin in diesem Modul geforderten Leistungspunkte übernommen. Noten, die nach Umrechnung aus einem anderen Notenschlüssel übernommen werden, werden mit einer Dezimalstelle ohne Berücksichtigung weiterer Dezimalstellen übernommen. Sofern ein Modul in der Vorleistung als bestanden ausgewiesen war, wird es nach der Anrechnung als bestanden ausgewiesen. Ein Modul zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen kann im Bachelorstudiengang als absolviert angerechnet werden, wenn bereits ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachgewiesen worden ist.

- (6) Im Falle einer Hochschulpartnerschaft der IPU Berlin mit einer in- oder ausländischen Hochschule gelten die zwischen diesen beiden Hochschulen getroffenen Vereinbarungen.
- (7) Einschlägige berufspraktische Erfahrungen können bis zur Hälfte der für Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte nach ECTS angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungs- und Zulassungsausschuss bzw. für entsprechende Module die Praktikumsbeauftragten.

§ 11

Nachteilsausgleich bei körperlichen Beeinträchtigungen und Behinderungen und Ersatzleistungen

- (1) Wer auf Grund einer Behinderung nach § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes, chronischer Erkrankung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kleinkindes, der Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegegesetzes, oder aus anderen triftigen Gründen nicht in der Lage ist, eine Studienleistung oder Prüfung zum vorgesehenen Termin, innerhalb einer vorhergesehenen Dauer oder Bearbeitungszeit, am vorgesehenen Ort, in der vorgesehenen Form oder sonst in der vorgesehenen Weise zu erbringen, erhält einen Ausgleich dieser Nachteile. Der Ausgleich erfolgt durch die Bestimmung eines anderen Termins, einer verlängerten Dauer oder Bearbeitungszeit, eines anderen Orts, einer anderen Form, der Zulassung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen oder auf andere geeignete Weise. Ist eine Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nicht möglich, kann eine andere Studienleistung bestimmt werden. Die im Sinne des Nachteilsausgleichs zu erbringende Studienleistung muss gleichwertig sein.
- (2) Der Antrag auf Nachteilsausgleich soll zum frühestmöglichen Termin beim Büro für Studium und Lehre eingereicht werden und wird dann vom Prüfungs- und Zulassungsausschuss bearbeitet. Mit dem Antrag auf Nachteilsausgleich muss ein gültiges Attest vorgelegt werden, welches den Anspruch auf einen Nachteilsausgleich begründet. Die Antragstellerin/der Antragssteller kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Die Entscheidung wird vom Prüfungs- und Zulassungsausschuss schriftlich mitgeteilt, Ablehnungen werden schriftlich begründet.

§ 12

Teilnahmeverpflichtungen

Studierende müssen sich für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen rechtzeitig anmelden und, soweit dies für den Leistungsnachweis erforderlich ist, regelmäßig an der Lehrveranstaltung teilnehmen. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn mindestens 80 % der angebotenen Stunden besucht wurden.

§ 13

Leistungspunkte

- (1) Soweit Prüfungsleistungen mit Hilfe eines Leistungspunktesystems nachgewiesen und benotet werden, kennzeichnen die Leistungspunkte für ein Modul den studentischen Arbeitsaufwand, der in der Regel notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und Lernziele zu erreichen. Er umfasst neben der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die zu dem Modul gehören, auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung von eigenen Beiträgen, die Vorbereitung auf und Teilnahme an Leistungskontrollen.
- (2) Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden, etwaige studiengangsspezifische Abweichungen regelt die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs. Für ein Semester eines Vollzeitstudiums sind in der Regel, entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS), 30 Leistungspunkte vorgesehen, für ein Studienjahr 60 Leistungspunkte. Für ein Semester Teilzeitstudium sind in der Regel 15, für ein Studienjahr Teilzeitstudium 30 Leistungspunkte vorgesehen.
- (3) Die Leistungspunkte werden durch die für die jeweilige Lehrveranstaltung oder für das Modul verantwortliche Lehrende/verantwortlicher Lehrender bescheinigt, wenn die Voraussetzungen des § 12 erfüllt worden sind und, sofern vorgesehen, eine mindestens ausreichende (4,0) Leistung oder, wenn keine Benotung vorgesehen ist, eine als bestanden geltende Leistung erbracht worden ist.

- (4) Ein Transkript, in dem die einzelnen absolvierten Module bzw. Moduleile aufgeführt sind, wird den Studierenden in jedem Studiensemester bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

§ 14 Anmeldungen

Die Anmeldung zu den Modulprüfungen erfolgt, soweit durch die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen nichts Anderes geregelt ist, automatisch zum nächstfolgenden Prüfungstermin, sobald die aktive und regelmäßige Teilnahme der Modulveranstaltungen durch die jeweiligen Lehrenden bestätigt wurde. Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung muss der zeitlich nächste Folgetermin wahrgenommen werden.

§ 15 Abschlussarbeiten

- (1) Die Zulassung zu einer Abschlussarbeit (Bachelor- bzw. Masterarbeit) setzt voraus, dass im jeweiligen Studiengang mindestens die Hälfte der für das Gesamtstudium vorgesehenen Leistungspunkte erreicht worden ist.
- (2) Bei Abschlussarbeiten sind Gruppenarbeiten möglich (maximal vier Autorinnen/Autoren). Die Einzelleistungen der Autorinnen/Autoren sollen kenntlich gemacht werden.
- (3) Grundsätzlich kann jede/jeder mit dem Thema vertraute Prüfungsberechtigte/-berechtigter zur Gutachterin/zum Gutachter einer Abschlussarbeit bestellt werden. Sie/er muss mindestens die durch die Abschlussarbeit festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Mindestens eine Gutachterin/ein Gutachter der Abschlussarbeit muss promoviert sein. Bei Abschlussarbeiten kann vom Prüfungs- und Zulassungsausschuss höchstens eine externe Gutachterin/ein externer Gutachter auf formlosen Antrag zugelassen werden, wenn sie/er in dem von ihr/ihm vertretenen Fach die Prüfberechtigung besitzt. Die Erstgutachterin/der Erstgutachter ist die verantwortliche Betreuerin/der verantwortliche Betreuer der Arbeit und ist in der Regel Angehörige/Angehöriger der IPU Berlin. Über studiengangsspezifische Ausnahmen der Bestellung von Erst- und Zweitgutachterinnen/-gutachtern entscheidet der Prüfungs- und Zulassungsausschuss.
- (4) Die Bearbeitungszeit einer Abschlussarbeit (Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit) beginnt mit der Zulassung, und ihre Dauer ist durch die jeweilige Prüfungsordnung begrenzt (3, 6 bzw. 12 Monate). Zwischen Zulassung zur Abschlussarbeit und Abgabe sollten wenigstens vier Wochen liegen.
- (5) Eine Verlängerung der in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehenen Bearbeitungszeit für Abschlussarbeiten kann nur unter besonderen Bedingungen und nur nach Vorlage eines Attestes bewilligt werden. Ein solches muss den Grund (z. B. eingeschränkte Arbeitsfähigkeit, unvorhergesehene Schwierigkeiten bei der Erhebung oder Auswertung von Daten) und die Dauer (z. B. zwei Wochen) attestieren und von der Betreuerin/vom Betreuer oder einer Ärztin/einem Arzt ausgefertigt sein. Das Attest muss vor Ende der Bearbeitungszeit im Büro für Studium und Lehre eingehen. Es kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.
- (6) Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit von Abschlussarbeiten um mehr als ein Semester ist nicht möglich.
- (7) Bei Abbruch einer Abschlussarbeit kann diese an der IPU Berlin zweimal mit einem neuen Versuch wiederholt werden. Bei einer Wiederholung ist ein erkennbar neues Thema zu bearbeiten.
- (8) Abschlussarbeiten sind fristgerecht in elektronischer Form und in zwei dazu identischen, ausgedruckten und gebundenen Exemplaren im Büro für Studium und Lehre abzugeben. Das Büro für Studium und Lehre vermerkt in allen Exemplaren das Eingangsdatum, archiviert die elektronische Form und leitet die ausgedruckten Exemplare an die Gutachterinnen/Gutachter weiter.
- (9) Gutachten von Abschlussarbeiten enthalten eine Benotung entsprechend der IPU-Notenskala und eine Begründung für die Bewertung. Die Abschlussarbeiten werden von den beiden Gutachterinnen/Gutachtern unabhängig voneinander bewertet.

- (10) Weichen die Noten der Gutachten für eine Abschlussarbeit voneinander ab, so werden die Noten gemittelt und gemäß der IPU-Notenskala unter Vernachlässigung von weiteren Dezimalstellen zugunsten des bzw. der Studierenden gerundet. Weichen die Noten der Gutachterinnen/Gutachter um zwei oder mehr ganze Noten voneinander ab, wird durch den Prüfungs- und Zulassungsausschuss eine dritte Gutachterin/ein dritter Gutachter hinzugezogen.
- (11) Studierende erhalten nach Eingang aller Gutachten eine Kopie der Gutachten.

§ 16

Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen dürfen nur im Beisein einer/eines sachkundigen Beisitzenden durchgeführt werden und dauern 25-35 Minuten.
- (2) Es muss ein Protokoll angefertigt werden, das den Termin und die Namen der Kandidatin/des Kandidaten, der/des Prüfenden, der Beisitzerin/des Beisitzers, den Gegenstand der Prüfung, die gestellten Fragen, eine Bewertung und die Unterschriften von Prüferin/Prüfer und Beisitzerin/Beisitzer enthält.

§ 17

Digitale Fernaufsichtsprüfungen

- (1) Digitale Fernaufsichtsprüfungen sind Prüfungen unter Fernaufsicht, die auf elektronischem Weg und ohne die Verpflichtung, in einem vorgegebenen Prüfungsraum physisch anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden.
- (2) Digitale Fernaufsichtsprüfungen können in Form elektronischer oder schriftlicher Aufsichtsarbeiten (digitale Fernklausur) oder als mündliche Fernaufsichtsprüfung angeboten werden.
- (3) Digitale Fernklausuren werden in einem vorgegebenen Zeitfenster unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen mit Videoaufsicht angefertigt.
- (4) Mündliche Fernaufsichtsprüfungen werden als Videokonferenz durchgeführt.

§ 18

Prüfungsmodalitäten

- (1) Wird eine digitale Fernaufsichtsprüfung angeboten, ist dies grundsätzlich zu Veranstaltungsbeginn, jedenfalls aber in einem angemessenen Zeitraum vor der Prüfung festzulegen.
- (2) Die zu prüfenden Personen werden rechtzeitig informiert über:
 1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten,
 2. die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht oder Videokonferenz sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung,
 3. die organisatorischen Bedingungen für eine ordnungsgemäße Prüfung.
- (3) Für die zu prüfenden Personen soll die Möglichkeit bestehen, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung zu erproben.

§ 19

Authentifizierung

- (1) Vor Beginn einer digitalen Fernaufsichtsprüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder durch andere Authentifizierungsverfahren, die entsprechend geeignet sind. Die Authentifizierung kann auch nach Beginn der Prüfung erfolgen; eine wiederholte Überprüfung ist zulässig.

- (2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung erhobenen Daten ist über eine technisch erforderliche Zwischenspeicherung hinaus nicht zulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

§ 20

Digitale Fernklausuren

- (1) Die zu prüfenden Personen sind verpflichtet, während einer digitalen Fernklausur die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten Kommunikationseinrichtungen dauerhaft zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken entsprechend der Aufsicht in Präsenzklausuren eingeschränkt werden.
- (2) Die zu prüfenden Personen haben bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt.
- (3) Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der IPU Berlin. Automatisierte Auswertungen von Bild- und Tondaten der Videoaufsicht, Aufzeichnungen der Prüfung oder anderweitige Speicherungen der Bild- und Tondaten sind unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

§ 21

Digitale mündliche Fernprüfungen

- (1) Die zu prüfenden Personen sind verpflichtet, während einer mündlichen Fernaufsichtsprüfung im Rahmen von Videokonferenzen dauerhaft die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren. Dabei dürfen der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken entsprechend der Aufsicht in Präsenzprüfungen eingeschränkt werden.
- (2) Die zu prüfenden Personen haben bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt.
- (3) Die wesentlichen Inhalte einer digitalen mündlichen Fernaufsichtsprüfung werden von einer die Prüfung abnehmenden oder einer beisitzenden Person protokolliert.
- (4) Automatisierte Auswertungen von Bild- und Tondaten der Videokonferenz, Aufzeichnungen der Prüfung oder anderweitige Speicherungen der Bild- und Tondaten sind unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

§ 22

Wahlrecht

Soll eine digitale Fernaufsichtsprüfung angeboten werden, ist den zu prüfenden Personen innerhalb desselben Prüfungszeitraums und unter Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit eine Präsenzprüfung oder andere gleichwertige Prüfung als Alternative anzubieten. Der zuständige Prüfungsausschuss legt einen Zeitpunkt fest, bis zu dem das Wahlrecht ausgeübt werden kann. § 25 bleibt unberührt.

§ 23

Technische Störungen

- (1) Sind die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht bei einer digitalen Fernklausur zum Zeitpunkt der Prüfung nicht durchführbar, wird die Prüfung beendet und die Prüfungsleistung nicht bewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen.

- (2) Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer digitalen mündlichen Fernaufsichtsprüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß fortgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die mündliche Fernaufsichtsprüfung ohne Verwendung von Bild- und Tondaten fortgesetzt werden.
- (3) Betroffene zu prüfende Personen sind entsprechend den allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsätzen verpflichtet, technische Störungen unverzüglich per Mail an studienbuero@ipu-berlin.de mitzuteilen. Störungen sind durch die IPU Berlin zu protokollieren.

§ 24

Datenverarbeitung

- (1) Im Rahmen digitaler Fernaufsichtsprüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung einschließlich ihrer Bewertung zwingend erforderlich ist. Erforderlich ist insbesondere die Verarbeitung einschließlich der Übermittlung personenbezogener Daten, die notwendig sind für:
 1. die Authentifizierung,
 2. die Erbringung der Prüfungsleistung einschließlich der Videoaufnahme der zu prüfenden Person während der Prüfung,
 3. den Umgang mit technischen Problemen,
 4. die Ergreifung weiterer Maßnahmen zur Sicherung der Chancengleichheit und zum Ausschluss von Täuschungen.
- (2) Die IPU Berlin stellt sicher, dass die Datenverarbeitung im Rahmen digitaler Fernaufsichtsprüfungen im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Datenschutz-Grundverordnung und dem Berliner Datenschutzgesetz, erfolgt.
- (3) Zu verarbeitende Daten sind insbesondere:
 1. für die Authentifizierung der zu prüfenden Personen notwendige personenbezogene Daten,
 2. Daten zur Prüfungsleistung, inklusive der individuellen Prüfungsantworten und deren Einzelbewertungen, Bewertungskommentare und die Gesamtbewertung sowie technische Prüfungsverlaufsprotokolle,
 3. Bild- und Tondaten,
 4. Text- und Kommunikationsdaten,
 5. Anmelde- und Account-Daten,
 6. sonstige Protokoll- und Verbindungsdaten.
- (4) Die Zulässigkeit der Erstellung und Nutzung einer gesonderten Protokollierung durch Aufsichtspersonen entsprechend dieser und der fachspezifischen Prüfungsordnungen, insbesondere zum Ablauf der Prüfungen und bei Anhaltspunkten zu Täuschungshandlungen, bleibt unberührt.
- (5) Die Aufbewahrung der Daten zur Prüfungsleistung, einschließlich individueller Prüfungsantworten und deren Einzelbewertungen, Bewertungskommentare und die Gesamtbewertung sowie der Prüfungsverlaufsprotokolle und Prüfungsprotokolle, richtet sich nach den allgemeinen Aufbewahrungsregelungen für Prüfungsunterlagen der IPU. Bild- und Tondaten werden nicht gespeichert, soweit nicht zur Dienstleistung eine Zwischenspeicherung technisch notwendig ist. Ist diese notwendig, sind Zwischenspeicherungen unverzüglich zu löschen. Übrige Verbindungs- und sonstige technische Protokoll- und Verbindungsdaten sind umgehend, jedoch spätestens nach zehn Tagen, zu löschen. Dies gilt nicht, soweit und solange eine weitere Verarbeitung für die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.
- (6) Die zu prüfenden Personen sind in geeigneter und leicht zugänglicher Form darüber zu informieren, welche personenbezogenen Daten zu welchem Zweck verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden.

- (7) Bei digitalen Fernaufsichtsprüfungen kann die Nutzung von Lernmanagementsystemen, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsystemen und anderen technischen Hilfsmitteln vorgegeben werden. Dabei ist sicherzustellen, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der zu prüfenden Personen nur so erfolgen, dass
1. die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung nicht beeinträchtigt wird,
 2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt wird,
 3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt wird und,
 4. eine vollständige Deinstallation nach der Fernaufsichtsprüfung möglich ist.

§ 25 Sonderfälle

Soweit auf Grund infektionsschutzrechtlicher Vorgaben oder sonstiger außergewöhnlicher Umstände Prüfungen nicht oder nur mit beschränkter Kapazität durchgeführt werden können, schöpft die IPU Berlin die Möglichkeiten, den zu prüfenden Personen alternative Prüfungen anzubieten, aus. Übersteigt danach die Anzahl der Anmeldungen zur Verfügung stehende Prüfungskapazitäten, können zu prüfende Personen auf den nächstmöglichen Prüfungstermin verwiesen werden. Bei der Auswahl sind Fälle außergewöhnlicher Härte nach ihrem jeweiligen Grad vorab zu berücksichtigen. Die Feststellung von Umständen nach Satz 1 trifft die Universitätsleitung. Sie ist auf einen Prüfungszeitraum zu befristen. Liegen die Voraussetzungen weiterhin vor, ist eine wiederholte Feststellung möglich.

§ 26 Antwort-Wahl-Verfahren

Besteht eine schriftliche Prüfung zu mehr als 60 % der zu erbringenden Prüfungsleistung aus Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (multiple choice), muss jeweils auch eine Beantwortung im Freitext ohne Nachteile zugelassen werden.

§ 27 Versäumnis und Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn die/der Studierende einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie/er von einer Prüfung, die sie/er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Ärztliche Atteste zur Entschuldigung für das Fernbleiben von Prüfungen müssen spätestens am dritten Werktag nach dem festgesetzten Prüfungstermin im Büro für Studium und Lehre eingetroffen sein (Posteingang). Der Prüfungs- und Zulassungsausschuss hat das Recht, zur Glaubhaftmachung einer Prüfungsunfähigkeit ein amtsärztliches Attest zu verlangen; die Kosten trägt die/der Studierende.
- (3) Wird von einer/einem Studierenden der vierte Prüfungstermin für eine Modulprüfung nicht wahrgenommen, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn der Verhinderungsgrund ist nicht durch eigenes Verschulden entstanden. Besteht jeder der vier Hinderungsgründe in einer ärztlich nachgewiesenen Prüfungsunfähigkeit, so wird ausnahmsweise eine weitere (fünfte) Prüfung nur dann anberaumt und die Prüfung gilt noch nicht als endgültig nicht bestanden, wenn die/der zu Prüfende etwaige Bedenken gegen die bislang festgestellte Prüfungsunfähigkeit vollständig durch eine weitere amtsärztliche Stellungnahme ausräumen kann.
- (4) Versucht eine Studierende/ein Studierender, das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Bestechung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer den Prüfungsablauf stört, kann von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; die Prüfungsleistung wird in diesem Fall mit „nicht bestanden“ bewertet.

- (5) Die/der Studierende kann verlangen, dass Entscheidungen gemäß Absatz 1 und 4 vom Prüfungs- und Zulassungsausschuss unverzüglich überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der/dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. In schwerwiegenden Fällen, die die Entziehung des angestrebten Hochschulgrades rechtfertigen würden, kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (6) Die Entscheidung über einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen oder die gesamte Prüfung oder die Feststellung des Studienabschlusses insgesamt kann durch den Prüfungs- und Zulassungsausschuss nachträglich berichtigt oder zurückgenommen werden, wenn bekannt wird, dass sie durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Bestechung erwirkt wurde.
- (7) Der/dem Studierenden ist vor der Entscheidung gemäß Absatz 5 und 6 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 28

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungen dürfen dreimal wiederholt werden. Nicht bestandene Bachelor- und Masterarbeiten dürfen zweimal wiederholt werden.
- (2) Der erste Wiederholungsversuch ist so zu terminieren, dass die vorgesehenen Prüfungsleistungen grundsätzlich noch unter Einhaltung der Regelstudienzeit erbracht werden können.
- (3) Wird eine Prüfung auch beim zweiten Versuch nicht bestanden, soll die/der Studierende spätestens bis zum Ende des darauffolgenden Semesters eine Studienfachberatung nach § 5 Absatz 3 in Anspruch nehmen. Die/der Studienberaterin/Studienberater setzt eine Frist fest, in der ein Antrag beim Prüfungs- und Zulassungsausschuss auf eine zweite Wiederholung gestellt werden muss.
- (4) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungs- und Zulassungsausschuss zweite Wiederholungen von Prüfungen genehmigen. Die zweite Wiederholung muss von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet werden. Wird auch der zweite Wiederholungsversuch ohne ausreichenden Erfolg abgelegt, erhält die/der Studierende durch die Teilnahme an einer weiteren Studienfachberatung einen dritten Wiederholungsversuch nach BerlHG § 30 Absatz 4. Wird auch dieser dritte Wiederholungsversuch ohne ausreichenden Erfolg abgelegt, ist diese Prüfung endgültig nicht bestanden. Dies ist dem bzw. der Studierenden schriftlich mitzuteilen.
- (5) Eine Prüfungswiederholung zur Notenverbesserung ist nicht vorgesehen.

§ 29

Benotung

- (1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen in modularisierten und mit einem Leistungspunktesystem versehenen Studiengängen gilt unter Verwendung des deutschen Notenwertes (1; 2; 3; 4; 5) und der deutschen Bezeichnung die folgende Notenskala:

ECTS-Grade	Deutscher Notenwert	ECTS-Definition	Deutsche Bezeichnung
A	1,0 – 1,5	Excellent	Hervorragend
B	1,6 – 2,0	Very Good	Sehr gut
C	2,1 – 3,0	Good	Gut
D	3,1 – 3,5	Satisfactory	Befriedigend
E	3,6 – 4,0	Sufficient	Ausreichend
F	4,1 – 5,0	Fail	Nicht bestanden

- (2) Zur differenzierten Bewertung ist eine Notenskala mit folgenden Abstufungen zu verwenden: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0;

2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0. Unterhalb der 4,0 sind Prüfungsleistungen als „nicht bestanden“ zu bewerten. Davon ausgenommen sind Noten, die nach § 10 (4) festgesetzt wurden.

- (3) Die Gesamtnote für den jeweiligen Studienabschluss wird aus allen benoteten Modulprüfungen ermittelt. Die Modulnoten werden bei dieser Berechnung durch die jeweiligen Leistungspunkte gewichtet. Das Notenmittel wird auf die erste Dezimalstelle unter Vernachlässigung der weiteren Stellen gerundet.
- (4) In einer Anlage zum Diploma Supplement wird die relative ECTS-Note ausgewiesen, die durch den Vergleich der einzelnen Bewertung mit einer Referenzgruppe errechnet wird.: A = die besten 10%, B = die nächstfolgenden 25%, C = die nächstfolgenden 30%, D = die nächstfolgenden 25% und E = die niedrigsten 10%.

§ 30

Studienabschluss

- (1) Voraussetzungen für den Studienabschluss sind, dass
 1. die in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geforderten Leistungen nachgewiesen werden und
 2. die Abschlussarbeit an der IPU Berlin oder einer mit einem entsprechenden Kooperationsvertrag assoziierten Universität erbracht wurde.
- (2) Auf Grund der bestandenen Prüfung erhalten die Absolventen und Absolventinnen ein Zeugnis, eine Urkunde sowie ein Diploma Supplement (letzteres in englischer Sprache, auf Antrag auch in deutscher Sprache).

§ 31 Inkrafttreten

Diese Ordnung ersetzt die bisherige Rahmenstudien- und -prüfungsordnung vom 9.1.2022. Die Änderung wurden am 2.2.2024 vom Akademischen Senat beschlossen und am 12.3.2024 von der für Hochschulen zuständigen Berliner Senatsverwaltung genehmigt. Sie tritt am 1.4.2024 in Kraft und wird auf www.ipu-berlin.de veröffentlicht.